



Reit- und Fahrverein Xanten e.V.

Satzung vom 20.04.2016



§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „**Reit- und Fahrverein Xanten e.V.**“ mit Sitz in Xanten und ist bei dem Amtsgericht in Rheinberg eingetragen.
Er ist Mitglied des Kreisverbandes der Reitervereine des Kreises Wesel e.V. sowie des Kreissportbundes Wesel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Sports, insbesondere des Reit- und Fahrsports.
Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a.) durch Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
- b.) durch Beschickung und Durchführung von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen
- c.) durch die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- 1.) ordentlichen Mitgliedern, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- 2.) Jugendlichen Mitgliedern, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 3.) Fördernde Mitglieder
- 4.) Ehrenmitglieder

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags unterbleibt die Mitteilung einer Begründung an den Antragsteller.
Für Jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Xanten e.V.
Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod,
- b.) durch Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich den Austritt erklärt hat,

c.) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Angehörigen des Vorstands zu beschließen. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Mitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe bei der Post am letzten Tage der Frist.

Über die Anrufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Mit dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft zum Verein. Ein Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen ist nicht gegeben. Unberührt bleiben jedoch die Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Ausgeschlossenen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung zu beachten und sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen,
- b) die vom Vorstand beschlossenen Verordnungen zu befolgen,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu zahlen,
- d) die Gebühren gemäß der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der von den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende bzw. zu bestätigende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:

zu wählen sind
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzenden,
der Geschäftsführer
der Schriftführer
und mindestens zwei Beisitzer
zu bestätigen ist
der Jugendleiter

Zum Vorsitzenden, stellvert. Vorsitzenden und Geschäftsführer können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 5 Jahre fortlaufend Mitglieder im Verein sind, zum Schriftführer und Beisitzer bedarf es mindestens einer 2 jährigen fortlaufenden Mitgliedschaft. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Xanten e.V. auf ihrer ordentlichen Jugendversammlung gewählt, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Xanten e.V. stattfinden muss.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils 1/3 der Vorstandsmitglieder mit der längsten Amtsdauer neu zu wählen.

Wiederwahl ist möglich. Mit jeder Wiederwahl beginnt eine neue Amtsperiode.
Der Vorstand ist nur bei Teilnahme von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; sie haben unverzüglich einen neuen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Dem Gesamtvorstand obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Geschäftsleitung einschließlich Erlass der Reitanlagen- und Gebührenordnung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Bildung besonderer Ausschüsse.

Der Vereinsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

In der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung wird der Geschäftsverteilungsplan erstellt.

Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer, oder bei seiner Verhinderung, das vom Vorsitzenden zum Schriftführer bestellte Vorstandsmitglied, ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erschließen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) den Jahresbericht des Vorstandes,
- 2.) den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers
- 3.) die Entlastung des Vorstandes,
- 4.) Die Neuwahl des Vorstandes,
- 5.) Festsetzung der Beiträge,
- 6.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Stimmengleichheit bei der Wahl des Vereinsvorsitzenden macht eine Entscheidung durch Los erforderlich.

Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Satzungsänderung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen dessen Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung können durch den Vorstand beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes es erfordert oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder jugendliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Beitragszahlungen sind im Voraus ohne Aufforderung zu zahlen bzw. werden über das Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss eines jeden Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen.

Der Geschäftsführer hat einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, aus dem u.a. zu ersehen ist, dass sämtliche Einnahmen nur zur Bestreitung von Vereinsaufgaben verwendet worden sind.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, gleich aus welchen Gründen diese erfolgt, fließt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Xanten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an die Stadt Xanten zur Förderung des Reitsportes.

Die Ausschüttung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen, auch, soweit das Vermögen durch frühere Spenden oder sonstige Einlagen der Mitglieder gebildet wurde.

Der Vorstand:

Xanten, den 20.04.2016

Franz-Josef Fell
1. Vorsitzender

Karl-Eberhardt Mölders
2. Vorsitzender

Silke Selent
Geschäftsführerin